

# Bekanntmachung

des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Ermittlung  
stellungnahmeberechtigter Organisationen gemäß  
§ 92 Absatz 7g des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für  
Entscheidungen des G-BA zur Richtlinie über die Verordnung  
von außerklinischer Intensivpflege sowie zur Ermittlung  
weiterer Stellungnahmeberechtigter im Einzelfall zur  
Erstfassung der Richtlinie über die Verordnung von  
außerklinischer Intensivpflege  
– Aufforderung zur Meldung –

Vom 21. Januar 2021

Der G-BA ist durch Einfügung des § 37c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Rahmen des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I. S. 2220) beauftragt, in seinen Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege das Nähere zu Inhalt und Umfang der Leistungen sowie zu den in § 37c Absatz 1 Satz 8 SGB V bezeichneten Anforderungen zu bestimmen.

Vor der Entscheidung des G-BA über die Richtlinien zur Verordnung außerklinischer Intensivpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 91 Absatz 5 und Absatz 5a SGB V der oder den einschlägigen Heilberufekammern sowie dem Beauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zudem ist gemäß § 92 Absatz 7g SGB V den in § 132I Absatz 1 Satz 1 SGB V genannten Organisationen der Leistungserbringer sowie den für die Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Versicherten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO, abrufbar unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden. Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung fordert der G-BA sowohl die in § 132I Absatz 1 Satz 1 SGB V genannten Organisationen der Leistungserbringer sowie die für die Wahrnehmung der

Interessen der betroffenen Versicherten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene zur Meldung auf.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nach § 92 Absatz 7g SGB V, gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Mit dieser Bekanntmachung fordert der G-BA zusätzlich zu den oben genannten gemäß § 92 Absatz 7g SGB V gesetzlich vorgegebenen stellungnahmeberechtigten Organisationen einschlägige wissenschaftliche Fachgesellschaften sowie weitere betroffene Organisationen, denen aufgrund ihrer Betroffenheit vor abschließender Beschlussfassung über die Erstfassung einer Richtlinie zur Verordnung außerklinischer Intensivpflege Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Verfo eingeräumt werden soll, zur Meldung auf. Dieses Stellungnahmerecht begrenzt sich auf das Stellungennameverfahren des G-BA vor abschließender Entscheidung zur Erstfassung der Richtlinie. Es ist darzulegen, inwieweit hinsichtlich der Regelungen zur außerklinischen Intensivpflege eine Betroffenheit der Organisation besteht.

Sofern der G-BA in der Folge feststellen wird, dass eine Organisation von geplanten Entscheidungen des G-BA zur Erstfassung einer Richtlinie zur Verordnung außerklinischer Intensivpflege betroffen ist, wird dieser zu gegebenem Zeitpunkt Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Einzelfall gegeben.

Die Unterlagen sind bis zum Ablauf des 23. Februar 2021 der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – zu übermitteln. Bitte teilen Sie uns Ihre Korrespondenz-Post- und E-Mail-Adresse unter Angabe einer Kontaktperson mit.

### **Korrespondenzadresse**

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen  
Postfach 12 06 06  
10596 Berlin  
E-Mail: [aki@g-ba.de](mailto:aki@g-ba.de)

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken